

Planzeichenerklärung



Grenze der Innenbereichssatzung

Textliche Festsetzung

Ausgleichsmaßnahmen

-  Auf den gesondert gekennzeichneten Plangebietsflächen ist für Versiegelungen durch
- das Hauptgebäude,
 - die dazugehörigen Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sowie
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird
- eine zusammenhängende Fläche im Verhältnis 1 : 0,5 von versiegelter Fläche zur Pflanzfläche mit standortgerechten und landschaftstypischen Gehölzen der nachfolgenden Artenliste zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist durch den Bauherren spätestens in der auf die Innutzungnahme der baulichen Anlage folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Artenliste:

Stieleiche (Quercus robur), Sandbirke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Eberesche (Sorbus aucuparia), Feldahorn (Acer campestre), Hundsrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Haselnuss (Corylus avellana), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa)

Die Mindestpflanzdichte beträgt pro Pflanze 1,5 m x 1,5 m.

Folgende Pflanzqualitäten sind zu verwenden:

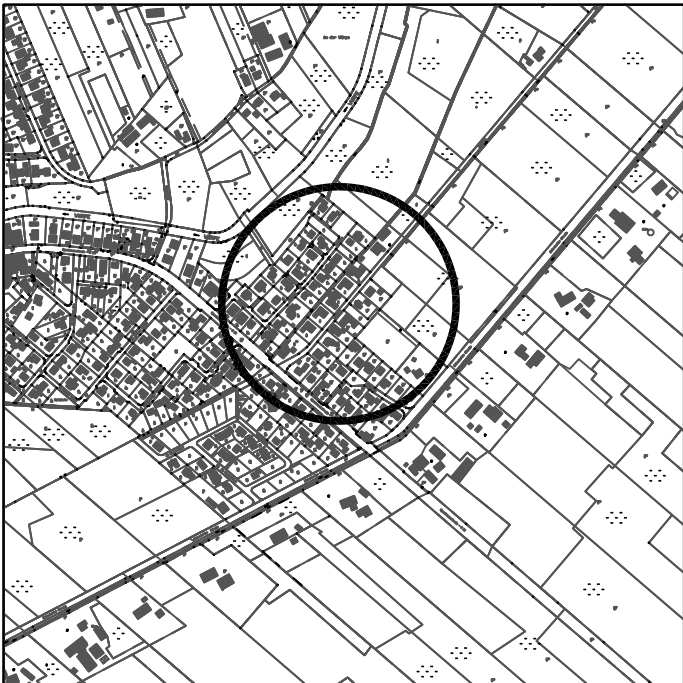
Baumarten: Hochstamm, 8 - 10 cm Stammumfang
Straucharten: 4 Triebe 60 - 100 cm Höhe, verpflanzt

Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit Gehölzen gleicher Art auf demselben Grundstück zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990.

Übersichtsplan

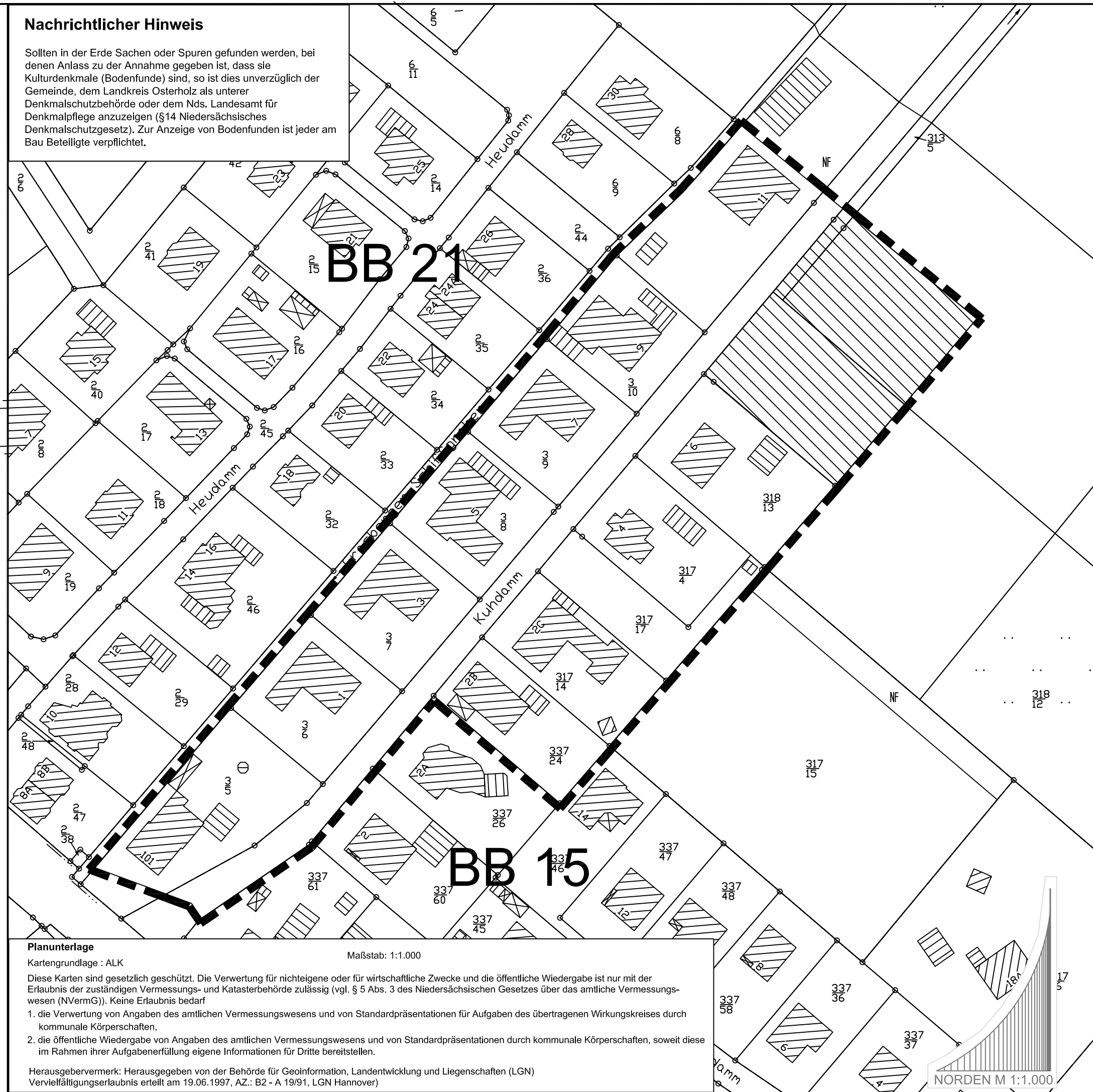
Maßstab 1:12.500



Diese Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein:

Nachrichtlicher Hinweis

Sollten in der Erde Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich der Gemeinde, dem Landkreis Osterholz als unterer Denkmalschutzbehörde oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (§14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz). Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.



Planunterlage

Kartengrundlage : ALK

Maßstab: 1:1.000

Diese Karten sind gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit der Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG)). Keine Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen.

Herausgebervermerk: Herausgegeben von der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (LGN)
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 19.06.1997, AZ.: B2 - A 19/91, LGN Hannover)

Innenbereichssatzung "Am Kuhdamm"

Gemeinde Grasberg, Ortschaft Grasberg

Präambel

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuchs (BauBG) hat der Rat der Gemeinde Grasberg die Innenbereichssatzung "Am Kuhdamm", bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Grasberg, den 26.02.2009

gez. Schorfmann
(Schorfmann)
Bürgermeisterin

L.S.

Aufstellungsbeschluss

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 11.12.2008 die Aufstellung der Innenbereichssatzung "Am Kuhdamm" beschlossen.

Grasberg, den 26.02.2009

gez. Schorfmann
(Schorfmann)
Bürgermeisterin

L.S.

Planverfasser

Der Entwurf der Satzung wurde ausgearbeitet von

instara

Vahrer Straße 180
Tel.: (0421) 43 57 9-0
Fax.: (0421) 45 46 84

Internet: www.instara.de
E-Mail: info@instara.de

Bremen, den 04.11.2008

gez. D. Remmeke
(instara)

L.S.

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 dem Entwurf der Innenbereichssatzung "Am Kuhdamm" und der Begründung zugestimmt und ihre öffentliche Auslegung gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.12.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Innenbereichssatzung "Am Kuhdamm" und die Begründung haben vom 29.12.2008 bis 30.01.2009 gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Halbsatz BauGB öffentlich ausgelegen.

Grasberg, den 26.02.2009

gez. Schorfmann
(Schorfmann)
Bürgermeisterin

L.S.

Eingeschränkte Beteiligung

Den von der Planung betroffenen Grundstückseigentümern ist mit Schreiben vom..... erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB gegeben worden.

Grasberg, den

(Schorfmann)
Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat nach Prüfung der Stellungnahmen die Innenbereichssatzung nebst Begründung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB in seiner Sitzung am 26.02.2009 beschlossen.

Grasberg, den 26.02.2009

gez. Schorfmann
(Schorfmann)
Bürgermeisterin

L.S.

Inkrafttreten

Die Innenbereichssatzung "Am Kuhdamm" ist gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB am 07.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht und damit rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 07.03.2009

gez. Schorfmann
(Schorfmann)
Bürgermeisterin

L.S.

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Rechtsverbindlichkeit der Innenbereichssatzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Innenbereichssatzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den

(Schorfmann)
Bürgermeisterin